

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 01. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2021)

zum Thema:

Pop-Up-Querungshilfen nur für neu eröffnete soziale Einrichtungen?

und **Antwort** vom 14. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10279
vom 01. Dezember 2021
über Pop-Up-Querungshilfen nur für neu eröffnete soziale Einrichtungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

§ 55 Abs. 10 MobG Bln sieht vor, dass bei der Neueröffnung sozialer Einrichtungen stets geprüft werden soll, inwiefern temporäre Querungshilfen bis zur Errichtung dauerhafter Querungshilfen eingerichtet werden können.

Frage 1:

Welche zwingenden Gründe gibt es, die Errichtung von temporären Querungshilfen an die Neueröffnung einer sozialen Einrichtung zu binden?

Frage 5:

Wer ist zuständig für die Anwendung des § 55 Abs. 10 MobG Bln?

Frage 7:

Welche Voraussetzungen müssen nach Einschätzung des Senats vorliegen, um eine temporäre Querungshilfe zu verstetigen? In wie vielen Fällen ist dies seit in Kraft treten des MobG Bln bereits geschehen?

Antwort zu 1, 5 und 7:

§ 55 Abs. 10 MobG BE (Berliner Mobilitätsgesetz) wurde durch das Berliner Abgeordnetenhaus nach dem Senatsbeschluss ins Gesetzgebungsverfahren aufgenommen. Eine entsprechende Gesetzesbegründung liegt demnach nicht vor. Die Zuständigkeit für die Anwendung des § 55 Abs. 10 MobG liegt zuvorderst beim Straßenbaulastträger.

Insbesondere bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen. Die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) richtet sich nach § 45 Abs. 1 und 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie § 26 StVO, der VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung) zu

§ 26 sowie nach der durch das Land Berlin eingeführten Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Unter anderem sind bestimmte Verkehrsstärken (Motorisierter Individualverkehr - MIV und Fußverkehrsaufkommen) für die Anlage notwendig, für deren Ermittlung eine Verkehrszählung erforderlich ist. Auch für die Ausstattung sind Prüfschritte notwendig, bspw. die Ermittlung von Schleppkurven oder die Einhaltung von Sichtbeziehungen. Zudem ist eine ausreichende Beleuchtung erforderlich, die - sofern nicht vorhanden - mit gebaut werden muss.

Frage 2:

Wie viele Anträge auf die Errichtung von Querungshilfen im übergeordneten Straßenverkehrsnetz liegen dem Senat aktuell vor?

- a) Wie viele sind davon nicht abschließend bearbeitet?
- b) Wie viele bisher nicht baulich umgesetzt?

Antwort zu 2:

Da die Antragsbearbeitung in der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz geleiteten Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs/ Querungshilfen“ ein dynamischer Prozess ist, werden nachfolgend die letzten vier Jahre betrachtet. In diesem Zeitraum wurden 187 Standortanträge im übergeordneten Straßennetz in der Arbeitsgruppe behandelt.

Zu a): Von den 187 Standortanträgen im übergeordneten Straßennetz, die im Laufe der betrachteten vier Jahre bei der Arbeitsgruppe eingingen, wurden für 65 Standorte die Prüfung abgeschlossen und Anträge auf Anordnung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gestellt. Für weitere 15 Standorte im übergeordneten Straßennetz wird zurzeit die Antragstellung auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung vorbereitet. Somit liegt für 107 Anträge noch kein finales Prüfergebnis vor. Diese Anträge sind somit noch nicht abschließend bearbeitet.

Zu b): Nur bereits straßenverkehrsbehördlich angeordnete Querungshilfen können durch den jeweils zuständigen Bezirk umgesetzt werden. Somit können Standortanträge, die aktuell in der Arbeitsgruppe bearbeitet werden, prinzipiell noch nicht umgesetzt werden. Der Senat hat keine abschließende Kenntnis darüber, wie viele der 65 oben genannten Standorte bereits umgesetzt wurden oder sich zurzeit in der Umsetzung befinden.

Frage 3:

Wie lange dauerte es (im arithmetischen Mittel der vergangenen fünf Jahre) von der Beantragung einer Querungshilfe bis zu deren baulicher Umsetzung?

Frage 4:

Wie lange dauert die Anordnung und die bauliche Umsetzung einer temporären Querungshilfe im Mittel?

Antwort zu 3 und 4:

Für die Dauer von der Beantragung bis zur Umsetzung einer (temporären) Querungshilfe liegt keine statistische Erhebung vor.

In der Regel könnte eine Querungshilfe nach erfolgter Prüfung eines Standortvorschlages auf Erfordernis und Machbarkeit in der Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs/Querungshilfen“ und erfolgter straßenverkehrsbehördlicher Anordnung im darauffolgenden Jahr umgesetzt werden. Aufgrund bestehender Kapazitätsengpässe und der stetig wachsenden Anzahl von Standortvorschlägen ist dies bereits seit einigen Jahren so nicht mehr realisierbar.

Die Umsetzungsgeschwindigkeit von Querungshilfen wird aktuell aufgrund fehlender Mitarbeitender in den Bezirksverwaltungen gebremst. Zusätzlich finden die Baulastträger - also die für die Umsetzung zuständigen Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke (SGA) - aufgrund deren starker Auslastung derzeit nur schwerlich ausführende Planungs- und Baufirmen. Dadurch ergeben sich Verzögerungen bei der Umsetzung von Querungshilfen in Bezug auf den Zeitpunkt der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung. Auch pandemiebedingt gibt es nunmehr bereits Verzögerungen bei der Prüfung der Standortvorschläge, da zum Beispiel für die Prüfung erforderliche Verkehrszählungen aufgrund eines veränderten Verkehrsgeschehens vorübergehend nicht durchgeführt werden konnten.

Frage 6:

In wie vielen Fällen hat der Senat die Errichtung einer temporären Querungshilfe gem. § 55 Abs. 10 MobG Bln iVm. § 51 Abs. 10 MobG Bln unterstützt bzw. an sich gezogen? (Bitte einzeln nach Bezirken gegliedert angeben).

Antwort zu 6:

Der Senat unterstützt die Berliner Bezirke bei nahezu jeder Querungshilfe, da die Prüfung auf Erfordernis und Machbarkeit einer Querungshilfe federführend von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Rahmen der Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs/Querungshilfen“ koordiniert wird.

Darüber hinaus kann die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gemäß § 51 Abs. 10 MobG BE Aufgaben der Bezirke auch bei der Planung und Umsetzung von Fußgängerüberwegen und sonstigen Querungshilfen an sich ziehen. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Regelung, für welche die Zustimmung der einzelnen Straßenbaulastträger notwendige Voraussetzung ist. Aufgrund des in den vergangenen Jahren entstandenen Umsetzungsstaus von bereits straßenverkehrsbehördlich angeordneten Maßnahmen führt die Senatsverwaltung eine gebündelte Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung durch, um die Umsetzung zu beschleunigen und den in den vergangenen Jahren entstandenen Umsetzungsstau zu beheben. Temporäre Querungshilfen gemäß § 55 Abs. 10 MobG BE gehören nicht zu den derzeit durch die Senatsverwaltung in Umsetzung befindlichen Maßnahmen.

Berlin, den 14.12.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz